Gemeinde Südlohn

Niederschrift über die Sitzung

Gremium: Bau-, Planungs- und Umweltausschusses

vom: Mittwoch, 19. November 2008

VIII. Sitzungsperiode / 14. Sitzung

Ort: Haus Wilmers, Wiegboldsaal

Beginn: 18:00 Uhr Ende: 21:20 Uhr

Anwesenheit:

I. Mitglieder:

Vorsitz 1. Herr Thomas Harmeling

2. Herr Karlheinz Lüdiger

3. Herr Alois Kahmen

4. Herr Günter Osterholt (bis TOP 3)

Herr Alfons Sievers
 Herr Herbert Lenger
 Herr Wilhelm Hövel
 Herr Heinrich Icking
 Herr Dieter Valtwies

10. Herr Josef Schleif (mit beratender Stimme)

II. Entschuldigt:

11. Herr Rolf Stödtke12. Herr Stefan Gröting

III. Ferner:

Bürgermeister Georg Beckmann
 AL 01/32 - Herbert Schlottbom

AL 20 - Martin Wilmers
 AL 60 - Dirk Vahlmann

IV. Gäste

1. Herr Kramer, Geschäftsführer der SVS-Versorgungsbetriebe

2. Herr Lösing, Leiter Vertrieb der SVS-Versorgungsbetriebe

Vor Beginn der Sitzung besichtigen die Ausschussmitglieder die Turnhalle der St. Vitus Grundschule in Südlohn.

Aufgrund einer Vorabbeurteilung der Ergebnisse zur Untersuchung einer Schimmelpilzbelastung in der Turnhalle St. Vitus Grundschule wurden Randbereiche der Halle abgesperrt. Nach Aussage eines von der Verwaltung beauftragten biologischen Mess- und Analyselabors kommt es nach starker Beanspruchung des Hallenschwingbodens in den abgesperrten Randbereichen aufgrund von Feuchteschäden zu höheren Konzentrationen von Schimmelpilzarten. Werden diese abgesperrten Bereiche gemieden sind keine zu hohen Konzentrationen dieser Schimmelpilzbelastung in der Hallenluft zu erwarten. Die Verwaltung erläutert, dass die Feuchtigkeitsschäden durch das undichte Flachdach verursacht wurden und wegen einer fehlenden Wärmedämmung an den Außenwänden die feuchtwarme Hallenluft an den kalten Randbereichen der Wände kondensiert und Tauwasser austritt. Zudem fehlt in der Halle eine natürliche Lüftungsmöglichkeit über Fenster in der Fassade. Die geschätzten Baukosten für die Sanierung der Turnhalle belaufen sich auf ca. 340.000 Euro. In diesen Kosten sind auch energetische Maßnahmen wie z. B. eine Wärmerückgewinnung der Lüftungsan-

lage und eine Umrüstung der Beleuchtungsanlage mit EVG Vorschaltgeräten, Tageslichtlenkung und Präsenskontrolle enthalten.

Die Sitzung wird unterbrochen. Herr Santel erhält die Möglichkeit sich als Schulleiter zu äußern und teilt mit, dass er für die Gesundheit der Schulkinder verantwortlich ist und er auf Grundlage der Vorabbeurteilung der Ergebnisse der Luftmessungen des biologischen Mess- und Analyselabors den Sportunterricht nicht mehr verantworten kann.

Die Sitzung wird fortgeführt und der BM teilt mit, dass grundsätzlich zu differenzieren ist zwischen Schulsport und Vereinssport und zunächst der Bericht des Gesundheitsamtes abgewartet werden soll. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit die Jakobi-Halle als Ausweichmöglichkeit für den Schulsport zu nutzen.

Der Ausschussvorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

RM Josef Schleif regt an, den TOP II.2 (Veränderung der Grünannahme ab dem 01.01.2009) im öffentlichen Teil unter TOP I.10 zu beraten.

Beschluss: 2 Ja-Stimmen 7 Nein-Stimmen

Der TOP II.2 wird damit nicht im öffentlichen Teil beraten, da es sich hier um vertragliche Vereinbarungen handelt.

Es besteht jedoch Einvernehmen die Tagesordnung, die im übrigen festgestellt wird, wegen der Dringlichkeit um den TOP I.2 "Sanierung der Turnhalle St. Vitus Grundschule" zu ergänzen. Die übrigen Tagesordnungspunkte rücken entsprechend auf.

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Genehmigung der letzten Niederschrift

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Beschluss: 8 Ja-Stimmen 1 Enthaltung

Die Niederschrift über die Sitzung vom 10. September 2008 wird genehmigt.

TOP 2: Sanierung der Turnhalle St. Vitus Grundschule

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Beschluss: Einstimmig

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss sieht die dringende Notwendigkeit die vor der Sitzung besichtigten Schäden zu beheben und stimmt einer Sanierung der Turnhalle St. Vitus Grundschule zu.

TOP 3: Vorstellung der Preisgestaltung der SVS-Versorgungsbetriebe GmbH durch den Geschäftsführer Herrn Kramer

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Herr Kramer, Geschäftsführer der SVS-Versorgungsbetriebe und Herr Lösing, Leiter Vertrieb der SVS-Versorgungsbetriebe stellen in einer Präsentation die Geschäfts- und Preispolitik der SVS-Versorgungsbetriebe GmbH vor (siehe Anlage). Nachdem Herr Kramer und Herr Lösing den Ausschussmitgliedern ihre Fragen beantwortet haben, nimmt der Ausschuss die Informationen zur Geschäfts- und Preispolitik zur Kenntnis.

Beschluss: -/-

TOP 4: Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 05 "Auf dem Bülten" Erweiterung des Plangebiets und geänderter Planentwurf; Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses

Sitzungsvorlage-Nr.: 141/2008

Alle Fraktionen sehen in der innerörtlichen Verdichtung der Ortslage Oeding eine städtebauliche Verbesserung, wodurch eine große Baulücke geschlossen werden kann. Positiv gesehen wird die geplante Erschließungsstraße, die die Winterswyker Straße mit der Lindenstraße verbindet.

Beschluss: Einstimmig

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt das vorgelegte Bebauungskonzept als Stand der Planung und empfiehlt dem Rat der Gemeinde Südlohn folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1. Der Geltungsbereich des geplanten Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 05 "Auf dem Bülten" im Ortsteil Oeding wird erweitert.
- 2. Das erweiterte Plangebiet beinhaltet nun folgende Grundstücke: Gemarkung Oeding, Flur 6 Parz: 989 (tlw.), 1071, 1285, 1481 (tlw.), 1570, 2098, 2351 (tlw.), 2506 und 2510.
- 3. Die Aufstellung dieses Plans erfolgt nach den Vorschriften des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.
- 4. Der Beschluss über die Erweiterung des Plangebiets und die Aufstellung des Planes im beschleunigten Verfahren ist ortsüblich bekannt zu machen.
- TOP 5: Bebauungsplan Nr. 48 "Dahlkamp / Grüner Weg" Festsetzung eines "Reinen Wohngebietes" (WR), oder eines "Allgemeinen Wohngebietes" (WA)

Sitzungsvorlage-Nr.: 139/2008

Alle Fraktionen sehen in der Auslagerung des vorhandenen Gewerbebetriebes eine positive städtebauliche Entwicklung und sind mit dem Vorschlag der Verwaltung einverstanden, als der Art der baulichen Nutzung ein "Allgemeines Wohngebiet" festzusetzen. Die Zulassungsfähigkeit bei sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieben sollte im Zuge der Ausnahme im Einzelfall geprüft werden.

Beschluss: Einstimmig

- 1. Für das Baugebiet soll hinsichtlich der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung ein "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt werden.
- 2. Die genauen Inhalte der Festsetzungen der Art der baulichen Nutzung werden im Zuge der Entwurfserarbeitung formuliert.

TOP 6: 3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südlohn vom 19.12.2005

Sitzungsvorlage-Nr.: 144/2008

Anhand von Vergleichsrechnungen wird den Ausschussmitgliedern plausibel von der Verwaltung erläutert, was auf die Bürger der Gemeinde Südlohn durch die neue Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung zukommt. Durch die getrennte Abwassergebühr nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser wird der normale Einfamilienhauseigentümer in der Regel nicht schlechter gestellt. Nach der neuen Berechnung werden zukünftig Betriebe mit großen Flächen, aber geringem Frischwasserverbrauch mit höheren Gebühren veranlagt als nach der vorherigen Berechnung nach dem Frischwassermaßstab. Auch öffentliche Flächen wie z. B. Gemeindestraßen werden in die Gebührenberechnungen einbezogen. Mit Straßenbaulastträgern wurden in der Vergangenheit Verträge abgeschlossen, in denen eine kostenlose Übernahme des Niederschlagswassers vereinbart wurde. Hinsichtlich einer Vertragskündigung hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf im Sinne der Kommunen entschieden; die Angelegenheit liegt jetzt in 2. Instanz beim Oberverwaltungsgericht in Münster. Bei der neuen Berechnungsgrundlage wird das gleiche Gebührenvolumen anders verteilt, wobei der Frischwasserverbrauch gestiegen ist.

Beschluss: 6 Ja-Stimmen 2 Enthaltungen

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende

3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Südlohn vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. 06.1995 (GV NRW S. 926) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

Artikel 2

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücke, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4a).

Artikel 3

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält die Bezeichnung:

Bemessung der Schmutzwassergebühr

In Abs. 1 wird das Wort "Abwasser" durch das Wort "Schmutzwasser" ersetzt.

Artikel 4

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(1) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundlegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

Maßgeblich sind die im Kalenderjahr vor Entstehung der Gebührenpflicht bezogenen Wassermengen. Liegt der Verbrauch eines kompletten Kalenderjahres noch nicht vor, so wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt.

§ 4 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

Bei der Schätzung der Wassermenge werden folgende Pauschalwerte angesetzt:

Haushalte mit 1 bis einschl. 3 Personen
Haushalte mit 4 bis einschl. 5 Personen
Haushalte mit 6 und mehr Personen

160 l je Tag und Person
130 l je Tag und Person
110 l je Tag und Person.

Für die Berechnung der Haushaltsgröße gilt die am 20.09. des Vorjahres festgestellte Personenzahl.

Artikel 5

§ 4 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 6

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,23 €

Artikel 7

§ 4a wird eingefügt:

§ 4a Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr zusammen.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw.

überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Berechnungseinheit ist der Quadratmeter bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche. Diese wird auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet.

- (3) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monates nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4a Abs. 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (5) Die zu zahlende Zusatzgebühr der Niederschlagswassergebühr kann auf Antrag um 50% für folgende Flächen reduziert werden:
 - Ø Dauerhaft begrünte Dachflächen,
 - Ø Pflasterflächen mit sog. Ökopflaster oder Rasengittersteinen,
 - Ø Flächen, von denen unbelastetes Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage über geeignete, besondere Rückhalteeinrichtungen zugeführt wird. Als besondere Rückhalteeinrichtungen gelten Mulden-, Rohr-, Rigolen- oder Schachtversickerung, Teiche und Zisternen, wenn und solange die jeweils genannte Einrichtung ein Stauvolumen von 30 I je qm angeschlossene Fläche bei einem Mindestvolumen von 1 m³ zur Verfügung stellt.
 - Eine Einrichtung ist geeignet, wenn nachweislich eine über das übliche Maß beachtlich hinausgehende dauernde Rückhaltung gewährleistet ist, Bau und Unterhaltung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und keine wasserrechtlichen oder sonstigen Gründe entgegenstehen.
- (6) Für die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, werden
 - a) pro angefangene 100 m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Grundstücksfläche eine Grundgebühr von 0,07 € / m² für Vorhalteleistungen der Gemeinde

und

b) sofern Regenwasser von diesen Flächen in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet wird, eine Benutzungsgebühr von 0,27 €/m² erhoben.

Artikel 8

§ 6 Abs.1 wird wie folgt gefasst:

Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist
- c) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes
- d) der Straßenbaulastträger,

e) Wohnungseigentümergemeinschaften.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Mitglieder einer Wohnungseigentümergemeinschaft haften als Gesamtschuldner.

Artikel 9

§ 7a wird eingefügt:

§ 7a Abschlagszahlungen

Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von ¼ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.

Artikel 10

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) wird gestrichen. Die Buchstaben b) und c) werden zu a) und b).

Artikel 11

§ 12 Abs. 2 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

2a) bei einem Anschluss für Schmutzwasser 60% des Beitrages, bei einem Anschluss für Niederschlagswasser 40% des Beitrages;

Artikel 12

§ 25 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

TOP 7: 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Sitzungsvorlage-Nr.: 142/2008

Beschluss: Einstimmig

Der Gemeinderat beschließt die folgende 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2005.

Satzung der Gemeinde Südlohn

über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW S 666), der §§ 51 ff, 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), sowie des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

Art. 1:

§ 11 wird wie folgt geändert:

3 3	
(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt	
je Leerung	38,92 €
zuzüglich je m³ abgefahrenen Grubeninhaltes	11,94 €
für das Öffnen und Verschließen der Abwasseranlagen (§ 10 Abs. 1 S. 2)	
je angefangene halbe Stunde	4,00 €
(2) Die Gebühr für eine vergebliche Anfahrt beträgt	38,92 €
(3) Die Gebühr für die Überwachung beträgt	50,00 €

Art. 2:

§ 15 wird wie folgt geändert:

"Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

TOP 8: 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 21.12.2006

Sitzungsvorlage-Nr.: 140/2008

Beschluss: Einstimmig

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.2006

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.75 (GV NW S 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils z.Zt. gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

Art. 1:

§ 6.4 wird wie folgt neu gefasst:

6.4. Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn in den Monaten Oktober bis März und einer 14-tägigen Reinigung in den Monaten April bis September beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

6.41.	dem Anliegerverkehr dient	1,15 €
6.42.	dem innerörtlichen Verkehr dient	1,03 €
6.43.	dem überörtlichen Verkehr dient	0,92 €

Art. 2:

§ 9 wird wie folgt geändert:

"Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft."

TOP 9: 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung

Sitzungsvorlage-Nr.: 145/2008

Die CDU-Fraktion sieht in der Neuregelung der Grünabnahme eine Gebührengerechtigkeit nach dem Verursacherprinzip. Die Gebühren für den Grünabfall werden aus der Gebührenabrechnung herausgenommen und der Bürger hat bei der Abgabe des Grünabfalls ein Entgelt zu zahlen. Durch die Privatisierung des Grünabfalls wird es den Bürgern ermöglicht an sechs Tagen in der Woche ihren Grünabfall in Südlohn abzugeben, einschließlich Termine in Oeding. Die UWG-Fraktion und Herr Schleif sehen in der Gebührensenkung eine positive Entwicklung, äußern sich jedoch kritisch zu der Informationspolitik der EGW, da die Kalkulationsgrundlagen nicht offen gelegt werden. Die UWG-Fraktion befürchtet, dass die Umwelt durch die Neureglung der Grünannahme mehr belastet wird durch eine nicht fachgerechte Entsorgung.

Beschluss: 6 Ja-Stimmen 2 Enthaltungen

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende 16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn. Sollte die Grünannahme privatisiert werden, verringert sich die Grundgebühr auf 6,00 €.

16. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzugsgebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) der §§ 4und 6 des Kommunalabgabengesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Südlohn vom 01.01.2000 beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

Art. 1:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Folgende Gebühren werden erhoben:

		Gebühr	
1.	Grundgebühr pro Restmüllgefäß	16,92 €	(alternativ: 6,00 €)
П.	Zusatzgebühr Entsorgung Restmüll		
	90-l Restmüll	70,32 €	
	120-l Restmüll	93,72 €	
	240-l Restmüll	187,32 €	
Ш.	Zusatzgebühr Entsorgung Biomüll		
	120-l Biomüll	51,24 €	
	240-l Biomüll	97,56 €	
IV.	Zusatzgebühr Entsorgung Papier		
	240-l Papiertonne	7,20 €	
٧.	Sonstige Gebühren		
	Nur Papiertonne	10,00 €	
	Kühlschränke	25,00 €	
	Containerpaket (jeweils 1,1 m³ Rest-/Biomüll und Papier)	1.788,12 €	

Λ	rt	ാ	
А	ГI		

§ 5 wird wie folgt geändert:

"Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft."

Anregung von **RM Schleif** zur Einrichtung eines Fahrservices bzw. eines Hol- Bringdienstes für Grünabfälle zur Annahmestelle.

Beschluss: 6 Nein-Stimmen 2 Enthaltungen

Die Anregung wird abgelehnt.

TOP 10 Mitteilungen und Anfragen

10.1: Mitteilung zur Änderung des LWG hinsichtlich der Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Im Dezember 2007 hat der nordrhein-westfälische Landtag das Landeswassergesetz (LWG) novelliert. Neu eingefügt wurde der § 61 a "Private Abwasseranlagen". Darin sind die Pflichten der Grundstückseigentümer und Kommunen geregelt, im Wesentlichen:

- Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen durch Sachkundige wird zur Pflicht; die erste Dichtigkeitsprüfung muss It. Gesetz bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung ist aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.
- Öffentliche Maßnahmen der Kanalinspektionen und –sanierungen sollen mit privaten Dichtheitsprüfungen koordiniert werden;
- Gemeinden sind verpflichtet, ihre Bürger über die Durchführung der Dichtheitsprüfung fundiert zu beraten.

In einem ersten Schritt wurde im Februar 2008 im Internetauftritt der Gemeinde ein Bürgerbrief mit ersten Informationen eingestellt.

Beschluss: -/-

10.2: Antrag gem. § 16 BImSchG auf Genehmigung der wesentlichen Änderungen einer Anlage zum Halten von Schweinen mit 4.670 Schweinemast- und 3.360 Ferkelaufzuchtsplätzen auf dem Grundstück Look 18 in Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Der Betreiber plant die wesentliche Änderung und Erweiterung der o. g. Anlage. Dieses Vorhaben bedarf der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Standort des geplanten Vorhabens liegt außerhalb der am 20.02.2008 beschlossenen Veränderungssperre, da er sich außerhalb des 600m-Radius um die Ortlage Oeding befindet.

Zur Abstimmung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) fand am. 23.10.2008 ein "Scoping-Termin" beim Kreis Borken statt. In Bezug auf die Geruchsimmissionen wurde bei diesem Termin folgender Untersuchungsrahmen festgelegt (Auszug aus dem Protokoll):

"3.3. Geruchsprognose

Aufgrund der problematischen Geruchssituation ist eine Geruchsprognose auf der Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) vom 29.09.2008 erforderlich, mit der nachgewiesen wird, dass sich die Tierhaltungsanlage einschließlich ihrer Erweiterung auf die vorhandene Bebauung "Burloer Straße Ost" und auf die im Bebauungsplangebiet Nr. 22 festgesetzte Bebauung "Burloer Straße West" nicht auswirkt und der Geruchsimmissionswert für den Außenbereich an den dort befindlichen Wohnhäusern eingehalten wird. Hierfür sind neben dem geplanten Vorhaben alle um das Vorhaben im 600 m Radius befindlichen Tierhaltungsanlagen einzubeziehen."

Hiervon ist also nicht nur die geplante Erweiterung, sondern auch die bestehende Anlage betroffen. Es wurde vereinbart, dass mit den gleichen Tierplatzzahlen gerechnet wird, die auch der Geruchsimmissionsprognose für die Ortslage Oeding zugrunde liegen.

Wird im Zuge der UVU der Nachweis erbracht, das durch die Anlage die o. g. Bedingungen eingehalten werden, wird im Genehmigungsverfahren das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Beschluss: -/-

10.3: Anwohnerversammlung Erneuerung Blumenstraße

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Harmeling erkundigt sich nach der Anwohnerversammlung Endausbau Blumenstraße, die bis Ende dieses Jahres durchgeführt werden sollte.

Die Verwaltung teilt mit, dass hierfür der 17. Dezember 2008, 18:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Südlohn terminiert ist und die Einladungen an die Anwohner in der nächsten Woche verschickt werden sollen.

Beschluss: -/-

Anlage zu TOP I.3









